



Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld
Rathausstraße 13
57610 Altenkirchen

Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis § 2 Abs. 1 FahrIG i.V.m. § 4 Abs. 1 FahrIG für die Klasse BE

Antragsstellende Person	
Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Anschrift:	
Telefon/Handy:	
E-Mail:	

Anschrift des Prüfungsausschusses, vor dem Sie die Fahrlehrerprüfung ablegen wollen:

Wurde bereits bei einer anderen Behörde eine Fahrlehrerlaubnis beantragt?
☐ Nein ☐ ja, bei

Ich bestätige, dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass fehlerhafte und unvollständige Angaben zur Ablehnung des Antrages berechtigen. Ebenso bestätige ich, dass weder körperliche noch geistige Mängel bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift



Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis/Reisepass oder andere nationale Identitätspapiere, die Vorlage bei der Behörde im Original kann nachträglich nach entsprechender Terminabsprache erfolgen)
- Ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des BZRG nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde – Belegart O) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. (Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein)
- Lebenslauf (aktuell)
- Nachweis über die körperliche Eignung durch ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung (Anlage 5 FeV // bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) und ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen (Anlage 6 FeV // bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre). Möglich ist auch die Vorlage eines Kartenführungsscheins mit gültiger Fahrerlaubnis Klasse C1, die alle 5 Jahre mit ärztlicher Untersuchung nach den Anlagen 5 und 6 FeV verlängert wird.
- Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins (amtlich beglaubigt oder alternativ durch persönliche Vorlage in der Behörde nach Terminabsprache)
- Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG geforderte Vorbildung (abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertige Vorbildung)
- Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG (kann nachgereicht werden)
- Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG bzw. Anmeldebestätigung in einer amtlich anerkannten Ausbildungsstätte

Hinweis zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnisklasse BE:

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE ist unter anderem, dass die Bewerberin oder Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis laut § 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrIG innerhalb der letzten 3 Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 FahrIG zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist. Die 3-Jahresfrist umfasst die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte mit dem erfolgreichen Ablegen der fahrpraktischen Prüfung und der Fachkundeprüfung sowie das Praktikum in der Ausbildungsfahrschule mit dem erfolgreichen Ablegen der Lehrproben. Auf § 7 FahrIG wird ergänzend hingewiesen.

Die Frist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrIG beginnt ab dem ersten Tag des Lehrganges an der Fahrlehrerlaubnisstätte und ist nach 3 Jahren abgelaufen. Nach Ablauf der 3-Jahresfrist erlischt der Anspruch auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis gem. § 2 FahrIG und die Anträge auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis sind abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Fahrlehrerprüfungen mehr abgenommen.